

Zur Würde des Menschen bei Kant

Kant bezieht sich in verschiedenen seiner Schriften auf die Würde des Menschen. Dies hat einige Interpreten dazu veranlaßt, der Menschenwürde einen zentralen Stellenwert in der Kantischen Ethik und Rechtsphilosophie zuzuerkennen.¹ Dabei erscheint jedoch in verschiedener Hinsicht Vorsicht geboten. Zunächst fällt auf, daß Kant regelmäßig nicht „Würde des Menschen“, sondern neben anderen insignifikanten Zusammenstellungen wie „Würde des Gebots“, „Würde der Pflicht“ oder „Würde der Sittlichkeit“ vor allem² „Würde eines vernünftigen Wesens“³ und „Würde der Menschheit“⁴ schreibt. Erst in zwei späten Werken, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* von 1798 und der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* von 1800, verwendet er dann dreimal en passant den zusammengesetzten Ausdruck „Menschenwürde“.⁵ Gegen eine zentrale Rolle der Menschenwürde in Kants Ethik spricht, daß der Begriff in den verschiedenen ethischen Schriften sehr unterschiedlich akzentuiert wird. In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von 1785, Kants erster ethischer Schrift der kritischen Phase, taucht der Ausdruck „Würde“ mit Bezug auf vernünftige Wesen erst relativ spät auf, allerdings in einer ge-

¹ Harald Eklund, Die Würde der Menschheit. Über die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der Religionsphilosophie bei Kant, Uppsala/Leipzig 1947; Josef Santeler, Die Grundlegung der Menschenwürde bei I. Kant, Innsbruck 1962; Zivia Klein, La Notion de Dignité Humaine dans la Pensée de Kant et de Pascal, Paris 1968, S. 19; Tomas E. Hill, Jr., Dignity and Practical Reason in Kant's Moral Theory, Ithaca 1992; Guido Löhrer, Menschliche Würde: wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der praktischen Philosophie Kants, Freiburg (Breisgau) 1995; Neil Roughley, Artikel „Würde“, in: Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, hg. von Jürgen Mittelstraß, Band IV, Sp-Z, Stuttgart/Weimar 1996, S. 784; Olivier Reboul, La dignité humaine chez Kant, in: Revue de Métaphysique et de Morale, in: Revue de métaphysique et de morale 75 (1970), S. 215. Andere erwähnen die Würde des Menschen dagegen gar nicht oder nur am Rande, etwa Wolfgang Kersting, Kant über Recht, Paderborn 2004; Christine M. Korsgaard, Creating the Kingdom of Ends, Cambridge 1996; Peter Unruh, Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants, Baden-Baden 1993. Ich danke Herrn Dr. Holger Gutschmidt für wertvolle Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes.

² Lediglich in einer frühen vorkritischen Schrift findet sich eine Nennung der „Würde der menschlichen Natur“, vgl. Immanuel Kant, Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen, 1764, Kant's gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band II, Berlin 1905/12, S. 221 Z. 29.

³ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, Kant's gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band IV, Berlin 1911, S. 434 Z. 29.

⁴ Ebd., S. 439 Z. 4; Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, 1798, Kant's gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band VI, Berlin 1907, S. 420 Z. 16, 429 Z. 16, 449 Z. 29f., 459 Z. 23, 462 Z. 30.

⁵ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 429 Z. 34, 436 Z. 29; Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, Kant's gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band VII, Berlin 1907/17, S. 131 Z. 10.

wissen Häufung und Bedeutsamkeit für die zentrale Linie der Argumentation.⁶ In der umfangreicheren und als „Kritik“ jedenfalls im Zusammenhang des kritischen Projekts besonders wichtigen Ausarbeitung der Ethik in der *Kritik der praktischen Vernunft* von 1788 nimmt er dann aber keinerlei signifikanten Platz ein, sondern wird nur zweimal en passant erwähnt.⁷ Auch in der *Vorlesung über Ethik* spielt die Menschenwürde keine Rolle.⁸ In der Schrift *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* von 1793 findet sich lediglich eine periphere Nennung.⁹ In Kants Hauptwerk zur Rechtsphilosophie und Politischen Philosophie, der *Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* von 1797, wird der Ausdruck schließlich gar nicht mehr erwähnt. Dies entbehrt nicht einer gewissen historischen Ironie, denn die moderne Bedeutung der Würde des Menschen wurde wesentlich durch wichtige rechtliche und politische Regelungen des 20. Jahrhunderts geprägt, darunter die Präambel der Charta der Vereinten Nationen von 1945, die Präambel und Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1949.¹⁰ Auch in den kleineren Schriften zur Rechtsphilosophie und zur Politischen Philosophie, etwa in der Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* von 1793 und *Zum ewigen Frieden* von 1795 spielt der Begriff keine Rolle. Er erscheint erst wieder 1798 im zweiten Teil der *Metaphysik der Sitten*, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre*, und zwar nun etwas häufiger (nach meiner Zählung an acht selbständigen Stellen) und zumeist, nämlich fünfmal, in der Variante „Würde der Menschheit“, allerdings auch dort nicht als zentrales Konstruktionselement, sondern bis auf zwei etwas ausführlichere Verwendungen des Ausdrucks in Form bloß beiläufiger Erwähnungen.¹¹ Schließlich finden sich lediglich zwei wenig signifikante Nennungen im *Opus postumum*.¹²

⁶ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 434-440.

⁷ Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, 1788, Kant`s gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band V, Berlin 1908/13, S. 88 Z. 6f.: „Menschheit in seiner Person doch in ihrer Würde“; S. 152 Z. 28: „den Menschen seine eigene Würde fühlen lehrt“.

⁸ Immanuel Kant, *Eine Vorlesung über Ethik*, hg. von Gerd Gerhardt, Frankfurt a. M. 1990.

⁹ Immanuel Kant, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, 1793, Kant`s gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band VI, Berlin 1907, S. 183 Z. 24.

¹⁰ Horst Dreier, *Grundgesetz*, 2. Aufl., Tübingen 2004, Art. 1 Rn. 26 ff; Meyer-Ladewig, NJW 2004, 981; v. Mangoldt/Klein/Starck, *Grundgesetz*, Bd. 1, 5. Aufl., München 2005, Art. 1 Rn. 125; Gerd Seidel, *Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, Baden-Baden 1996, S. 29 ff.

¹¹ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 420 Z. 16, 429 Z. 16, 435 Z. 2, 436 Z. 12, 449 Z. 28f., 459 Z. 23, 462 Z. 30. Ausführlichere Erwähnung auf S. 434f., 462 Z. 8ff., 21ff.

¹² Immanuel Kant, *Opus postumum*, Kant`s gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band XXI/XXII, Berlin 1936/38, XXI, S. 195 Z. 25; XXII, S. 124 Z. 20.

In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von 1785 wird der Ausdruck „Würde eines vernünftigen Wesens“ erst im Rahmen der Erörterung der dritten Formel¹³ des kategorischen Imperativs, der „Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens, als allgemein gesetzgebenden Willens“¹⁴, also der Idee der Selbstgesetzgebung und eines Reichs der Zwecke aller gesetzgebenden Wesen eingeführt. Diese späte Erwähnung der Würde des Menschen mag manchen überraschen. Denn der Begriff der Menschenwürde wird sehr häufig und zumeist ohne weitere Diskussion mit der zweiten Formel des kategorischen Imperativs „Handle so, daß Du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“¹⁵ in Verbindung gebracht.¹⁶ Dies geschieht etwa auch in der von dem Staatsrechtler Günter Dürig inspirierten¹⁷ Interpretation des Bundesverfassungsgerichts von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, also dem Verbot, die Menschenwürde anzutasten. Danach soll die Behandlung des Menschen als bloßes Objekt verboten sein (Objektformel).¹⁸ Auf eine explizite Nennung der Würde des Menschen in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* im Zusammenhang mit der

¹³ Kant spricht selbst von der „dritten Formel“ (Fn. 3), S. 432 Z. 2. Vgl. zu einer Zählung der Formeln: *Herbert James Paton*, *The Categorical Imperative*, New York 1952, S. 129. Die zweite Formel des Kategorischen Imperativs entspricht in der Patonschen Zählung der „Formula II“, die dritte Formel der „Formula III“.

¹⁴ *Immanuel Kant* (Fn. 33), S. 431 Z. 16ff.

¹⁵ Ebd., S. 429 Z. 10ff.

¹⁶ *Beat Sitter-Liver*, „Würde der Kreatur“: Grundlegung, Bedeutung und Funktion eines neuen Verfassungsprinzips, in: Julian Nida-Rümelin/Dietmar von der Pfordten, *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, Baden-Baden 1995, 2002, S. 355-364, S. 359; *Guido Löhrer* (Fn. 14), S. 23; *Thomas E. Hill, Jr.* (Fn. 1); *ders.*, Die Würde der Person. Kant, Probleme und ein Vorschlag, in: Ralf Stoecker (Hg.), *Menschenwürde. Annäherung an einen Begriff*, Wien 2003, S. 157f.; *Friedrich Kaulbach*, *Immanuel Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*, Darmstadt 1988, S. 77, 81; *Joachim Hruschka*, Die Würde des Menschen bei Kant, in: ARSP 88 (2002), S. 477f. Auch *Norbert Hoerster*, Zur Bedeutung des Prinzips der Menschenwürde, *Juristische Schulung* (1983), S. 93, setzt – allerdings ohne expliziten Bezug auf die zweite Formel – „Würde“ und „Selbstzweckhaftigkeit“ gleich. Eine zutreffende Verbindung mit der dritten Formel, allerdings ohne klare Akzentuierung der Divergenz, findet sich dagegen etwa bei *Rudolf Otto*, Aufsätze zur Ethik, Teil 5, hg. von Jack Stewart Boozer, München 1981, S. 82, und *Károly Kókai*, Von der Menschenwürde, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann und Ralph Schumacher, Band III: Sektionen VI-X, Berlin/New York 2001, S. 266.

¹⁷ *Günter Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte und Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 II des Grundgesetzes, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 81 (1956), S. 128: „Es verstößt gegen die Menschenwürde als solche, wenn der konkrete Mensch zum Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht wird.“; *Günter Dürig*, in: *Theodor Maunz/Günter Dürig*, *Grundgesetz. Kommentar*. Loseblattsammlung, München 2001, Art. 1, Rn 28. Dürig führt seinen Vorschlag zur Interpretation der Menschenwürde aber interessanterweise an keiner Stelle explizit auf Kant zurück.

¹⁸ BVerfGE 5, 85, (204); 7, 198 (205); 27, 1 (6): „Es widerspricht der Menschenwürde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.“; 28, 386 (391); 45, 187 (228); 50, 166 (175); 56, 37 (43). 72, 105 (116); 96, 375 (399); 109, 133, 149; NStZ-RR 2004, 252, 253. Vgl. *Christian Starck*, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, *Juristenzeitung* (1981), S. 457-464. Vgl. zur Rezeption der Kantschen Formel durch das Bundesverfassungsgericht auch: *Tatjana Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff. Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Berlin 1990, S. 31ff., wobei allerdings nicht zwischen der zweiten und der dritten Formel unterschieden wird.

zweiten Formel des kategorischen Imperativs kann sich diese Interpretation aber nicht berufen. Denn Kant bezieht sich im Rahmen der Entfaltung der dieser Objektformel als Vorbild dienenden zweiten Formel des kategorischen Imperativs weder explizit noch implizit auf die Würde des Menschen oder der Person.¹⁹ Man kann die Interpretationshypothese aufstellen, daß dies intendiert ist, denn Kant hat seine Ausdrücke im allgemeinen sehr bewußt gesetzt und die Begriffe mit Bedacht an bestimmten Stellen seiner architektonisch ausgefeilten Schriften eingeführt. Diese These wird durch die Beobachtung erhärtet, daß auch bei einer zweiten Aufzählung der Formeln des Sittengesetzes die Erwähnung der Würde nicht auf die zweite Formel der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, sondern nur auf die dritte Formel der Selbstgesetzgebung bzw. der Idee eines Reichs der Zwecke aller vernünftigen Wesen folgt.²⁰ Im weiteren Fortgang der *Grundlegung* wird die Würde des Menschen dann drei weitere Male explizit mit der dritten Formel der Selbstgesetzgebung bzw. des Reichs der Zwecke verbunden.²¹ Das bedeutet: In der *Grundlegung* finden sich fünf Stellen einer expliziten Verknüpfung der Würde des Menschen mit der dritten Formel der Selbstgesetzgebung und des Reichs der Zwecke und keine einzige Verbindung mit der zweiten Formel der Selbstzweckhaftigkeit. Das kann kein Zufall sein. Somit muß eine Erklärung gesucht werden, warum Kant die Würde des Menschen in der *Grundlegung* nicht bei der zweiten, sondern erst im Rahmen der Folgerungen aus der dritten Formel des kategorischen Imperativs eingeführt und immer mit dieser dritten Formel verknüpft hat. Man wird weiter fragen müssen, ob darin auch eine sachliche Bedeutung liegt. Und man wird fragen müssen, warum sich diese eindeutige Zuordnung der *Grundlegung* dann, wie noch näher zu erläutern sein wird, in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* von 1798 ändert. Zunächst ist aber das wechsel-

¹⁹ Insofern unverständlich bzw. unzutreffend: Phillip Balzer/Klaus Peter Rippe/Peter Schaber, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur. Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommission, Freiburg/München 1998, S. 23. Die angegebene Stelle BA 79,80 enthält die zweite Formel gar nicht, sondern den Rest der dritten Formel und eine Zusammenfassung aller Formeln.

²⁰ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 438 Z. 8ff.: „Nun folgt hieraus unstreitig: daß jedes vernünftige Wesen als Zweck an sich selbst sich in Ansehung aller Gesetze, denen es nur immer unterworfen sein mag, [Übergang von der zweiten zur dritten Formel – DvdP] zugleich als allgemein gesetzgebend müsse ansehen können, weil eben diese Schicklichkeit seiner Maximen zur allgemeinen Gesetzgebung es als Zweck an sich selbst auszeichnet, imgleichen daß dieses seine Würde (Prärogativ) vor allen bloßen Naturwesen es mit sich bringe, ...“

²¹ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 439 Z. 1ff.: „..., so bleibt doch jenes Gesetz: handle nach Maximen eines allgemein gesetzgebenden Gliedes zu einem bloß möglichen Reiche der Zwecke, in seiner vollen Kraft, weil es kategorisch gebietend ist. Und hierin liegt eben das Paradoxon: daß bloß die Würde der Menschheit, als vernünftiger Natur ...“, S. 439f.: „..., wir uns dadurch doch zugleich eine gewisse Erhabenheit und Würde an derjenigen Person vorstellen, die alle ihre Pflichten erfüllt. Denn so fern ist zwar keine Erhabenheit an ihr, als sie dem moralischen Gesetze unterworfen ist, wohl aber so fern sie in Ansehung eben desselben zugleich gesetzgebend und nur darum ihm untergeordnet ist.“, S. 440 Z. 9ff.: „... dieser uns mögliche Wille in der Idee ist der eigentliche Gegenstand der Achtung, und die Würde der Menschheit besteht eben in dieser Fähigkeit, allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Beding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein.“

seitige Verhältnis der Begriffe „Würde des Menschen“, „Würde der Menschheit“, „Würde eines vernünftigen Wesens“ zu erörtern.

1. Würde der Menschheit, Würde des Menschen und Würde eines vernünftigen Wesens.

Im heutigen Verständnis denkt man bei „Menschheit“ ausschließlich an das Kollektiv aller Menschen oder zumindest aller gegenwärtig auf der Erde lebenden Menschen. Eine derartige Kollektivbezeichnung ist bei Kant mit dem Ausdruck „Menschheit“ aber nicht notwendig gemeint, denn er verwendet den Ausdruck verschiedentlich im Zusammenhang mit einer individuellen Personenzuschreibung („in deiner Person“, „in der Person eines jeden andern“, „in seiner Person“, „in sich“ etc.).²² Insbesondere die bereits zitierte zweite Formel des kategorischen Imperativs wäre kaum verständlich, würde man hier das Handeln aus Pflicht auf die Menschheit als Kollektiv beziehen und nicht auf den handelnden Menschen als Individuum. Und an anderer Stelle formuliert Kant: „Die Menschheit selbst ist eine Würde.“²³ Aus alledem läßt sich nur der Schluß ziehen, daß Kant mit „Menschheit“ zwar gelegentlich,²⁴ aber nicht immer oder meistens das Kollektiv aller Menschen, sondern häufig auch eine Eigenschaft bzw. Charakteristik jedes einzelnen Menschen bezeichnet,²⁵ also etwa im Sinne von „Menschsein“, „Menschentum“, „Menschlichkeit“, „Humanität“ (engl. „humanity“) und im Unterschied zur „Animalität“ von Mensch und Tier. In den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* wird diese Eigenschaft der „Menschheit“ dann ausdrücklich auf den „homo noumenon“, das Vernunftelement im Menschen bezogen.²⁶

Man muß also bei jeder einzelnen Erwähnung untersuchen, ob sich „Würde der Menschheit“ auf eine bestimmte, nur dem Menschen vorbehaltene Eigenschaft der einzelnen menschlichen Individuen bezieht und damit nur eine nähere Bestimmung von „Würde des Menschen“ bedeutet, oder

²² Immanuel Kant (Fn. 3), S. 429 Z. 10f.; (Fn. 4), S. 420 Z. 16; 429 Z. 5, Z. 16f., 449 Z. 29, 459 Z. 23; vgl. auch S. 441 Z. 26.

²³ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 462 Z. 21.

²⁴ Z. B. Immanuel Kant (Fn. 3), S. 430 Z. 16 und 20.

²⁵ Vgl. zu einer solchen Interpretation auch Thomas E. Hill Jr. (Fn. 1), S. 39ff. Dieter Schönecker/Allen W. Wood, Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Ein einführender Kommentar, 2. Aufl. Paderborn u. a. 2004, S. 149, Fn. 75; Friedo Ricken, Homo noumenon und homo phaenomenon. Ableitung, Begründung und Anwendbarkeit der Formel von der Menschheit als Zweck an sich selbst, in: Otfried Höffe (Hg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 2000, S. 239. Ricken verbindet die Eigenschaft der Menschheit mit Verweis auf die *Tugendlehre*, S. 239, mit dem Aspekt des homo noumenon. Allerdings wird die Unterscheidung zwischen homo phaenomenon und homo noumenon in der *Grundlegung* noch nicht gemacht.

²⁶ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 423 Z. 5; vgl. auch Joachim Hruschka (Fn. 16).

die Würde des Kollektivs aller Menschen gemeint ist. An der einzigen Stelle in der *Grundlegung*, an welcher der Ausdruck „Würde der Menschheit“ erscheint, wird man Ersteres annehmen müssen, weil sofort „als vernünftiger Natur“ angeschlossen wird.²⁷ An den fünf Stellen in der *Tugendlehre* wird „Würde der Menschheit“ entweder mit „in seiner (eigenen) Person“, „in eines anderen Person“ oder mit „an jedem anderen Menschen“ verbunden,²⁸ so daß man auch hier den Ausdruck nur als Bezug auf eine Eigenschaft der einzelnen Menschen verstehen kann. Man kann also konstatieren, daß sich Kant mit „Würde der Menschheit“ durchgehend auf die Eigenschaft des einzelnen Menschen bezieht, nicht auf das Kollektiv aller Menschen.

Erklärungsbedürftig ist des weiteren, daß Kant bei der ersten signifikanten Nennung des Würdebegriffs in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* gar nicht von der Würde „des Menschen“, sondern von der Würde „eines vernünftigen Wesens“ spricht.²⁹ Bei der zweiten Erwähnung heißt es dann „Im Reich der Zwecke hat *alles* entweder einen Preis oder eine Würde.“³⁰ [Hervorhebung DvdP]. Später spricht Kant auch von der Würde „an derjenigen Person ..., die alle ihre Pflichten erfüllt“.³¹ Da das Reich der Zwecke nicht nur Mitglieder, sondern auch ein Oberhaupt hat, nämlich Gott, beschränkt Kant die Würde zunächst nicht auf den Menschen, sondern erstreckt sie auch auf Gott und andere eventuell existierende vernünftige Wesen (Personen), etwa Engel oder extraterrestrische Wesen. Die Würde des Menschen ist folglich, zumindest im Rahmen der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, nur ein Unterfall der allgemeinen Würde vernünftiger Wesen.

2. Die Bestimmung der Würde des Menschen in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Die ausführlichste und sachlich bedeutsamste Formulierung der Würde des Menschen findet sich bei Kant in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, so daß die Interpretation mit der Untersuchung dieser Schrift beginnen muß.

²⁷ Immanuel Kant (Fn. 33), S. 439 Z. 5.

²⁸ Immanuel Kant (Fn. 44), S. 420 Z. 16, 429 Z. 16, 449 Z. 29f., 459 Z. 23, 462 Z. 30.

²⁹ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 434 Z. 29.

³⁰ Ebd., Z. 31f.

³¹ Ebd., S. 440 Z. 1f.

Zunächst wird man festzuhalten haben, daß nach Kant die drei Arten, das Prinzip der Sittlichkeit vorzustellen, „im Grunde nur so viele Formeln eben desselben Gesetzes“ sind.³² Die Verschiedenheit in ihnen ist nach Kant eher „subjektiv als objektiv-praktisch“.³³ Man darf also nicht davon ausgehen, daß mit der zweiten und der dritten Formel auf vollständig unterschiedliche moralische Grundsätze Bezug genommen wird. Kant unterscheidet allerdings die einzelnen Formeln explizit, in dem er ihnen die Quantitätskategorien der Einheit, Vielheit und Allheit zuordnet. Während für die zweite Formel die Kategorie der „Vielheit“ gilt, bezieht er auf die dritte Formel die Kategorie der „Allheit“.³⁴ Im Zusammenhang mit dieser Kennzeichnung fallen zwischen der ersten und zweiten Formel auf der einen Seite sowie der dritten Formel auf der anderen Seite drei zentrale Unterschiede auf, die erklären können, warum die Menschenwürde im Text der *Grundlegung* ausschließlich der dritten Formel zugeordnet wird.

Zum ersten wird nur bei der dritten Formel mehrmals von einer „Idee“ bzw. einem „Ideal“ gesprochen.³⁵ Die erste Nennung der Würde des Menschen bezeichnet diese explizit als „Idee der Würde eines vernünftigen Wesens“.³⁶ Und in einer Fußnote wird das Reich der Zwecke ausdrücklich als eine „praktische Idee“ charakterisiert.³⁷ Bei den ersten beiden Formeln findet sich keine derartige Kennzeichnung als „Idee“. Was bedeutet nun die Auszeichnung der Selbstgesetzgebung im Reich der Zwecke und der Würde des Menschen als „Idee“? Die „Idee“ ist für Kant ein „notwendiger Vernunftbegriff, dem kein congruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann“.³⁸ Mit Hilfe von Ideen betrachten wir alle Erfahrungserkenntnis als bestimmt durch eine absolute Totalität der Bedingungen. Welche Funktion haben Ideen im praktischen Gebrauch? Kant erläutert dies in einer Passage der *Kritik der reinen Vernunft*, die als Kommentar zur dritten Formel der *Grundlegung* geschrieben sein könnte: „Dagegen, weil es im praktischen Gebrauch des Verstandes ganz allein um die Ausübung nach Regeln zu tun ist, so kann die Idee der praktischen Vernunft jederzeit wirklich, ob zwar nur zum Teil, in concreto gegeben werden, ja sie ist die unentbehrliche Bedingung jedes praktischen Gebrauchs der Vernunft. Ihre Ausübung

³² Immanuel Kant (Fn. 3), S. 436 Z. 9.

³³ Ebd., Z. 11.

³⁴ Ebd., Z. 28.

³⁵ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 433 Z. 32, 434 Z. 29, 436 Fn., 439 Z. 6, 14, 19.

³⁶ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 434 Z. 29.

³⁷ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 436 Fn.

³⁸ Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft* 2. Aufl., Kant`s gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Band III, Berlin 1904/11, S. 254 Z. 2.

ist jederzeit begrenzt und mangelhaft, aber unter nicht bestimmbarren Grenzen, also jederzeit unter dem Einflusse des Begriffs einer absoluten Vollständigkeit. Demnach ist die praktische Idee jederzeit höchst fruchtbar und in Ansehung der wirklichen Handlungen unumgänglich notwendig. In ihr hat die reine Vernunft sogar Kausalität, das wirklich hervorzubringen, was ihr Begriff enthält; daher kann man von der Weisheit nicht gleichsam geringschätzig sagen; sie ist nur eine Idee; sondern eben darum, weil sie die Idee von der notwendigen Einheit aller möglichen Zwecke ist, so muß sie allem Praktischen als ursprüngliche, zum wenigsten einschränkende, Bedingung zur Regel dienen.“³⁹

Zum zweiten gibt es auch einen Unterschied in der Formulierung der Formeln. Während die erste und zweite Formel des praktischen Gesetzes tatsächlich grammatisch kategorisch imperativisch formuliert wird und in Sperrdruck erscheint („Handle nur nach derjenigen Maxime...“; „Handle so, daß du...“), sich damit also unmittelbar an den einzelnen handelnden Menschen wendet, findet sich bei der dritten Formel keine derartige grammatisch imperativische Formulierung.⁴⁰ Warum ist das so? Die Idee des Willens eines jeden vernünftigen Wesens als allgemein gesetzgebendem Wesen und des Reichs der Zwecke vernünftiger Wesen kann sich ein einzelner handelnder Mensch nicht zur praktisch handlungsleitenden Maxime machen, denn er ist ja nur ein einzelner Handelnder und kann eine vollständige Berücksichtigung aller zwecksetzenden Wesens praktisch nie erreichen, insbesondere die Zwecke Gottes nicht mit letzter Sicherheit erkennen. Ja er kann die Erwägung der allumfassenden Selbstgesetzgebung und des totalen Reichs der Zwecke nicht einmal als reale Möglichkeit zur praktischen Anwendung fruchtbar machen, weil die Totalität der zwecksetzenden Wesen und die Existenz Gottes sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht bloße Ideen sind.

Schließlich fällt drittens auf, daß Kant zwar die ersten beiden Formeln mit seinen bekannten vier Beispielen (Selbstmord, lügenhaftes Versprechen, Talentvergeudung, Nothilfe) erläutert, nicht aber die dritte Formel. Warum ist das so? Wiederum wird man den gleichen Grund nennen können: Die Idee des Reichs der Zwecke aller gesetzgebenden Wesen kann nicht zur Handlungsbestimmung in einzelnen konkreten Fällen herangezogen werden, weil die vollständige Berücksichtigung aller zwecksetzenden Wesen einschließlich Gottes praktisch nicht zu erreichen ist, ja nicht einmal als handlungsleitende Möglichkeit zur praktischen Anwendung fruchtbar zu machen

³⁹ *Immanuel Kant* (Fn. 38), S. 254 Z. 22ff.

⁴⁰ *Immanuel Kant* (Fn. 3), S. 439 Z. 1f., wird die Formel zwar mit „; handle ...“ eingeleitet, aber es ist davor nicht von „Imperativ“, sondern nur von „Gesetz“ die Rede, und anders als bei den anderen Formulierungen folgt auch kein Sperrdruck zur grammatischen Unterscheidung von Erwähnung und Verwendung.

ist. Die dritte Formel bringt die Idee selbständiger Zwecke unter den Vernunftbegriff der absoluten Vollständigkeit aller selbständig zwecksetzenden Wesen. Die Menschenwürde ist dann Ausdruck dieser Vollständigkeitsidee im Gegensatz zur bloßen Vorstellung der Selbstzweckhaftigkeit des Akteurs und Anderer bei der zweiten Formel.

Wir können die soeben erläuterten drei Spezifika der dritten Formel nun verwenden, um die ausschließliche Zuordnung der Menschenwürde zur dritten Formel in der *Grundlegung* zu erklären. Die zweite Formel des kategorischen Imperativs gebietet die Anerkennung Anderer und des Handelnden selbst als Zweck, formuliert also die Selbstzweckhaftigkeit des Akteurs und Anderer im Hinblick auf die eigene und fremde „Menschheit“. Dies geschieht aus der Perspektive des einzelnen Handelnden und zwar zunächst beschränkt auf Menschen, denn die „Menschheit“ in der eigenen und fremden Person soll niemals bloß als Mittel gebraucht werden. Erst im Rahmen der Betrachtung der Selbstgesetzgebung und des dadurch konstituierten Reichs der Zwecke wird die ideale Perspektive eines dritten, unbeteiligten gottgleichen Beobachters eingenommen, der nicht explizit Adressat des kategorischen Imperativs sein kann, der also nicht im Hinblick auf die eigene und andere Person in ihrer Menschheit verpflichtet ist, sondern nur selbst verpflichtet. Erst diese Perspektive ist eine solche der idealen Totalität aller zwecksetzenden Wesen.

Worin besteht nun aber der sachliche Unterschied zwischen der Zweckhaftigkeit an sich, also der Selbstzweckhaftigkeit nach der zweiten Formel des kategorischen Imperativs, und der Selbstgesetzgebung mit der Folgerung der Würde des Menschen, also dem Resultat aus der dritten Formel des „Prinzips“ des allgemeingesetzgebenden Willens?⁴¹ Kant bestimmt die Würde als Eigenschaft eines vernünftigen Wesens, „das keinem Gesetze gehorcht, als dem, das es zugleich selbst gibt“.⁴² Entscheidend ist also, daß jedes würdebegabte Wesen selbst *Autor* seiner ethischen Einschränkungen ist. Dies ist mit der Selbstzweckformel, also der zweiten Formel des kategorischen Imperativs, noch nicht notwendig festgelegt, denn die Anerkennung des Selbstzwecks anderer fordert nur, daß der Handelnde andere nicht zum bloßen Mittel machen darf. *Warum* er Andere nicht zum bloßen Mittel machen darf, auf welcher Grundlage also die Verpflichtung zur Berücksichtigung der eigenständigen Zwecke Anderer beruht, ist damit nicht explizit bestimmt. Denn es ist ja nicht explizit für notwendig erklärt, daß die Pflicht, die eigenständigen Zwecke Anderer und von sich selbst zu berücksichtigen, notwendig von dem Anderen und sich selbst als

⁴¹ Ebd., S. 432 Z. 2. Kant spricht im Hinblick auf die dritte Formel ausdrücklich nicht vom „kategorischen Imperativ“, sondern vom „Prinzip“.

⁴² Ebd., S. 434 Z. 29f.

Inhaber dieser Zwecke selbst herrührt. Der eigenständige Zweck geht zwar vielleicht mit einem lokal beschränkten, nicht aber notwendig mit einem absoluten „inneren Wert“ im Hinblick auf die Totalität aller Bedingungen, also die Zwecke aller zwecksetzenden Wesen einher. Prinzipiell denkbar wäre auch eine letzte Verpflichtung zur Berücksichtigung Anderer und des Akteurs als Selbstzweck durch göttliche Gebote, naturrechtliche Normen oder objektive Werte. Die Selbstzweckformel als zweite Formel des kategorischen Imperativs formuliert also nach der hier vertretenen Interpretation nichts anderes als die Notwendigkeit der ethischen Berücksichtigung des Menschen um seiner selbst willen, d. h. nicht als bloßes Mittel des Akteurs, nicht aber wie die dritte Formel explizit, daß die Notwendigkeit dieser Berücksichtigung ihre letzte Quelle in einem vollständigen System aller zwecksetzenden Wesen und damit auch im Akteur selbst als gesetzgebendem Wesen hat.

Erst die Bestimmung des Menschen als selbstgesetzgebend und seine Einordnung in das gesetzgebende Reich der Zwecke aller Vernunftwesen, also die Entfaltung der dritten Formel des praktischen Gesetzes (wobei es sich dann nicht mehr um einen expliziten Imperativ im grammatischen Sinne handelt) mit ihrem idealen Anspruch auf Vollständigkeit und Totalität der Bedingungen, schließt nach Kant die letzte Relativierung der Selbstzweckhaftigkeit der Person durch andere normative Quellen, etwa eine Quelle der moralischen Verpflichtung jenseits der jeweils Betroffenen allein in Gott, aus. Dies geschieht auf zweifache Weise: Zum einen ermöglicht die Einordnung des einzelnen Menschen in das gesetzgebende Reich der Zwecke die Idee der Vollständigkeit der zwecksetzenden Entitäten. Das Reich der Zwecke stellt ein „Ganzes aller Zwecke“ dar.⁴³ Zum anderen werden wie erwähnt in das Reich der Zwecke auch Gott als Möglichkeit sowie andere eventuell existierende Vernunftwesen integriert. Während sich die Selbstzweckformel zumindest in ihrer expliziten Formulierung nur auf die „Menschheit“ beschränkt, besteht nach Kant das „Reich der Zwecke“ nicht nur aus „Gliedern“, die zwar allgemein gesetzgebend, aber auch diesen Gesetzen selbst unterworfen sind, sondern auch aus einem „Oberhaupt“, das als gesetzgebend keinem Gesetz unterworfen ist.⁴⁴ Während in der christlichen Tradition die Abhängigkeit des Menschen von Gott als Quelle der Menschenwürde angesehen worden war,⁴⁵ konstruiert Kant die Würde des Menschen nunmehr umgekehrt als partielle Gleichberechtigung des Menschen mit Gott als moralischem Gesetzgeber in einem gemeinsamen gesetzgebenden

⁴³ Ebd., S. 433 Z. 21f.

⁴⁴ Ebd., S. 433 Z. 36.

⁴⁵ Vgl. für eine Formulierung dieser Auffassung *Josef Santeler* (Fn. 1), S. 282.

Reich der Zwecke. Allerdings führt die Idee der Selbstgesetzgebung und des gesetzgebenden Reichs der Zwecke zum Postulat, daß nur vernünftige Wesen in ihm gesetzgebend sein können. Da Tiere nicht in diesem anspruchsvollen Sinne vernünftig sind, kann ihnen die Stellung eines gesetzgebenden Gliedes im Reich der Zwecke nicht zugebilligt werden. Sie können also nach Kant nicht wie der Mensch inhärente, moralisch relevante Würde in Anspruch nehmen. Für Kant besteht keine direkte ethische Verpflichtung gegenüber Tieren, sondern allenfalls gegenüber anderen Menschen im Hinblick auf Tiere.⁴⁶

Die explikatorische Differenz zwischen der Eigenschaft der Selbstzweckhaftigkeit und der Selbstgesetzgebung als Voraussetzung der Würde wird an verschiedenen Stellen deutlich. So schreibt Kant: „das aber, was die *Bedingung* ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d. i. einen Preis, sondern einen innern Wert, d. i. Würde.“ [Hervorhebung DvdP]⁴⁷. Die Würde wird hier also als Explikation der „Bedingung“ der Selbstzweckhaftigkeit gekennzeichnet, nicht als Explikation der Selbstzweckhaftigkeit.

An einer anderen Stelle heißt es dann: „Autonomie ist also der *Grund* der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“⁴⁸ [Hervorhebung DvdP]. Mann kann deshalb in umgekehrter Rekonstruktion der Kantschen Darstellungsreihenfolge ein dreifaches Explikationsverhältnis annehmen. Die Autonomie des Menschen, die Idee der Selbstgesetzgebung, führt zu den Explikationen des Reichs der Zwecke und der menschlichen Würde. Zusammen können sie wiederum die Selbstzweckformel erklären. Nimmt man dann noch hinzu, daß nach Kant die „Freiheit der Schlüssel zur Erklärung der Autonomie des Willens“ ist, die dann als letzte Begründung erst im dritten Abschnitt der *Grundlegung* näher erörtert wird,⁴⁹ so ergibt sich folgende vierfache Konkretisierungsfolge, die beim ersten Glied der Willensfreiheit auch begründenden Charakter hat:⁵⁰

⁴⁶ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 442. Vgl. *Verf.*, Ökologische Ethik. Zur Rechtfertigung menschlichen Verhaltens gegenüber der Natur, Reinbek 1996, S. 42ff.

⁴⁷ Immanuel Kant (Fn. 33), S. 435 Z. 3f.

⁴⁸ Ebd., S. 436 Z. 6f. Dieter Schönecker/Allen W. Wood (Fn. 25), S. 143, konstatieren mit Rekurs auf diese Stelle, daß es die Autonomie im Sinne der Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung ist, die den Menschen zum Zweck an sich macht.

⁴⁹ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 446.

⁵⁰ Kant betont, daß die ersten beiden Abschnitte der Grundlegung nur der Begriffsanalyse der Sittlichkeit dienen, während die Notwendigkeit als apriorisches Prinzip den synthetischen Gebrauch der reinen praktischen Vernunft erfordert und erst im dritten Abschnitt folgt.

Freiheit des Willens → Selbstgesetzgebung (Autonomie) → Mitglied im Reich der Zwecke und insofern Würde → Selbstzweckhaftigkeit des Menschen

Die Selbstgesetzgebung, die Autonomie des Menschen, ist somit als wesentliche Folge der Freiheit des Willens der zentrale Ausgangspunkt der Normativität der Kantschen Ethik. Im Zusammenhang eines Reichs der Zwecke konstituiert diese Selbstgesetzgebung die Würde des Menschen. Sie führt in der einzelnen ethischen Konfliktsituation zur Verpflichtung, die Selbstzweckhaftigkeit des Anderen oder seiner selbst als Teil der Menschheit zu achten. Das kann aber nicht für Gott, sondern nur für die Menschen gelten, denn Gott ist als reines Vernunftwesen im Reich der Zwecke nicht dem Imperativ der Pflicht unterworfen, sondern nur gesetzgebend.⁵¹

Die Würde ist nicht der letzte Grund der ethischen Verpflichtung. Der letzte Grund der ethischen Verpflichtung liegt vielmehr in der Fähigkeit des Menschen zur Selbstgesetzgebung, im „Faktum der Vernunft“⁵² bzw. im „moralischen Gesetz in mir“⁵³. Die Würde als absoluter „innerer Wert“ ist eine idealistisch-analytische Konkretisierung dieses letzten Grundes der ethischen Verpflichtung, nämlich der Idee der Stellung des Menschen als gesetzgebend im Reich der Zwecke. Die Verpflichtung zum Respekt gegenüber der Selbstzweckhaftigkeit gemäß der zweiten Formel des kategorischen Imperativs ist dagegen eine Explikation dieses letzten Grundes aus der Perspektive der unmittelbaren Handlungsnormierung im spezifischeren Konfliktfall innerhalb des Akteurs oder zwischen Menschen.

Unterscheidet man zwischen der in der zweiten Formel formulierten Selbstzweckhaftigkeit und der in der dritten Formel postulierten Selbstgesetzgebung, läßt sich auch erklären, warum Dürig und andere Interpreten sowie das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz aus guten Gründen mit der zweiten und nicht mit der dritten Formel des kategorischen Imperativs verbunden haben, obwohl dies nicht der Textfassung Kants in der „*Grundlegung*“ entspricht. Die Selbstgesetzgebung ist für Kant – sieht man einmal von der Freiheit des Willens als ontologisch-metaphysischem Fundament jeglicher Moral ab – der zentrale und umfassendste Rechtfertigungspunkt der Ethik. Als derartiger umfassendster Rechtfertigungspunkt ist die Idee der Selbstgesetzgebung aber nicht zur Interpretation der positivrechtlichen

⁵¹ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 434.

⁵² Immanuel Kant (Fn. 7), S. 31, Z. 24.

⁵³ Ebd., S. 161, Z. 36.

Norm des Art. 1 I GG tauglich, denn zum einen spielen Gott und eventuelle nichtmenschliche Vernunftwesen im Recht als äußerer von Menschen für Menschen errichteten Verpflichtungs- und Zwangsordnung keine Rolle, und zum anderen impliziert jede Rechtsnorm als äußere Verpflichtung eine Form von Heteronomie. Erst mit Hilfe der Konkretisierung des Gedankens der Selbstgesetzgebung durch die Selbstzweckformel kann eine angemessene Interpretation der positivrechtlichen Normierung der Menschenwürde gelingen. Denn die Selbstzweckformel ist zum ersten weniger stark ethisch umfassend konstruiert, beschränkt zum zweiten in der expliziten Fassung die Berücksichtigung auf die Menschheit und formuliert zum dritten mit der Forderung, den Menschen nicht bloß als Mittel, sondern auch als Zweck zu gebrauchen, den Spielraum für ein gewisses Maß an Instrumentalisierung und damit äußere, sanktionsbewehrte Verpflichtungen. Eine darauf basierende Interpretation der positivrechtlichen Normierung der Menschenwürde entspricht dann allerdings nicht mehr dem Begriff der Menschenwürde, den Kant ursprünglich in der „*Grundlegung*“ intendiert hatte.

Dies führt zur weitergehenden Interpretationsfrage, was Kant dazu bewogen haben könnte, die Würde in der *Grundlegung* als Selbstgesetzgebung im Reich der Zwecke zu verstehen. Bevor dazu eine Vermutung geäußert wird, soll aber das Verständnis der Würde des Menschen in der *Tugendlehre* genauer untersucht werden.

3. Die Würde des Menschen in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre*

Erst 1798, also 14 Jahre nach Erscheinen der *Grundlegung*, taucht in der *Metaphysik der Sitten* die Würde des Menschen wieder in gehäufte und nicht ganz peripherer Form auf, allerdings wie erwähnt nicht im ersten Teil, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*, sondern ausschließlich im zweiten Teil, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre*, dort aber auch nicht wirklich zentral und bedeutsam, sondern eher zufällig und beschränkt. Und zwar geschieht dies sowohl bei den Pflichten gegen sich selbst,⁵⁴ als auch bei den spezifischen Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung.⁵⁵ Dort findet sich auch die umfangreichste und wichtigste Stelle zur Würde des Menschen in der *Tugendlehre*. Kant

⁵⁴ Immanuel Kant (Fn. 4). Die wichtigste Stelle ist S. 434f.

⁵⁵ Vgl. zu einer Interpretation der Menschenwürde, die sich auf die *Tugendlehre* beschränkt: Joachim Hruschka (Fn. 16).

schreibt: „Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden.“ Und fährt fort: „Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von Anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.“⁵⁶

Kant identifiziert hier also zum erstenmal die Würde des Menschen mit seiner Selbstzweckhaftigkeit, also die Würde des Menschen und die zweite Formel des kategorischen Imperativs. Allerdings muß man den Klammerzusatz „(die Persönlichkeit)“ hinter „Würde“ beachten. Dieser Klammerzusatz deutet meiner Ansicht nach an, daß der Würdebegriff hier anders als in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* gebraucht wird,⁵⁷ wo nach einer Erwähnung der Würde einmal in Klammern „(Prärogativ)“, also „Vorrangstellung“ angefügt war.⁵⁸ Kant unterscheidet mit dem Klammerzusatz „(die Persönlichkeit)“ offensichtlich zwischen seinem früheren Begriff der Würde des vernünftigen Wesens als gesetzgebendem Glied im Reich der Zwecke im Sinne eines Prärogativs und dem nunmehrigen Würdebegriff der menschlichen Persönlichkeit als Selbstzweck, der auch an einer anderen Stelle auftaucht.⁵⁹ Da die „Persönlichkeit“ der intelligiblen Welt angehört, wird die Würde im übrigen nunmehr auch explizit der Sphäre des homo noumenon zugeordnet.⁶⁰

Man kann zusammenfassen: Während der erste Würdebegriff der Selbstgesetzgebung in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* durchgehend Anwendung findet, erscheint in den späteren *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* neben einigen unspezifischen Verwendungen ausschließlich der zweite Würdebegriff. Dazwischen liegt im zeitlichen Verlauf die Nichtfestlegung in der *Kritik der praktischen Vernunft*, in der der Würdebegriff nur zweimal en passant auftaucht, und die gänzliche Nichterwähnung in den Schriften zur Rechtsphilosophie und Politischen Philosophie. Dies bedarf der Erklärung. Eine erste textimmanente Erklärung wäre, daß der

⁵⁶ Immanuel Kant (Fn. 44), S. 462 Z. 18ff.

⁵⁷ Norbert Hoerster (Fn. 16), S. 96, läßt den Klammerzusatz „(die Persönlichkeit)“ bezeichnenderweise weg.

⁵⁸ Immanuel Kant (Fn. 3), S. 438 Z. 13.

⁵⁹ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 434f. Z. 33ff.: „denn als ein solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. i. er besitzt eine Würde ...“

⁶⁰ Ebd. Zur Persönlichkeit: Immanuel Kant (Fn. 7), S. 87.

Begriff der Würde als einer Rolle bzw. Stellung in einem gemeinsamen Reich der Zwecke in der *Grundlegung* durch ein anderes Würdeverständnis in der *Tugendlehre* abgelöst wurde. Aber wie läßt sich dieser textliche Befund einer Verschiebung des Verständnisses des Würdebegriffs weiter einsehen?

4. Versuch einer Erklärung für die Begriffsverschiebung

Bereits die römische Antike und dort vor allem Cicero kennen zwei divergierende Verständnisformen der Würde des Menschen (*dignitas*), zum einen das soziale bzw. politische Verständnis der Würde als Rang, Stellung bzw. Ansehen des Menschen in der Gesellschaft der römischen *Res publica*, zum anderen das individualistische bzw. anthropologische Verständnis der Würde als auszeichnendes Merkmal der menschlichen Persönlichkeit im Unterschied zu anderen Lebewesen.⁶¹ Christliche Denker haben in der Folge mit Verweis auf die Unsterblichkeit der Seele und die Gottesebenbildlichkeit des Menschen insbesondere das individualistische Verständnis der Würde betont.⁶² Pico della Mirandola hob im Humanismus die Offenheit und Umfassendheit des möglichen Selbstentwurfs des Menschen,⁶³ also auch eher die zweite, individualistische Bedeutung hervor. Als Hauptvertreter des Naturrechts sah Pufendorf die Würde als hervorragende Eigenschaften der menschlichen Seele an. Die Fähigkeit des Erkennens und Unterscheidens der Dinge zeichnet nach seinem Verständnis den Menschen vor allen anderen Lebewesen aus.⁶⁴ Allerdings war das Alltagsverständnis des deutschen Wortes „Würde“ eher von der ersten, sozialen Bedeutung geprägt.⁶⁵

⁶¹ Cicero, *De inventione* II, 166, und *De officiis* I, 106. Vgl. dazu und zum folgenden: Rolf Peter Horstmann, Artikel „Menschenwürde“ in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer, *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band V L-Mn, Darmstadt 1980, Sp. 1124-1127, sowie Viktor Pöschel und Panajotis Kondylis, Artikel Menschenwürde, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhardt Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 637ff.

⁶² Thomas von Aquin, *Summa theologica*, 1266, Deutsche Thomasausgabe, Heidelberg 1953, II/II, qu. 102.

⁶³ Pico della Mirandola, *Oratio de hominis dignitate*, Stuttgart 1997, passim. (Die Schrift ist allerdings ursprünglich nur unter dem Titel „Oratio“ erschienen“ und enthält das Wort „*dignitas*“ gar nicht.)

⁶⁴ Samuel Pufendorf, *De Jure Naturae et Gentium Libri octo*, 1672, *Gesammelte Werke* Band 4, hg. von Frank Böhlting, Berlin 1998, I, III, § 1, S. 37; II, 1, § 5, S. 109.

⁶⁵ Vgl. Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen*, Wien 1811, Teil IV, Sp. 1626: Die Würde sei zum einen ein „jeder Vorzug eines Dinges oder einer Person“ und zum andern ein „äußerer Vorzug und ein mit solchen Vorzügen verbundenes Amt“; vgl. ferner Johann Heinrich Zedler, *Großes Vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle 1732-54, Bd. 59, Sp. 857ff., worin Würde lapidar als „der Stand,

Kant verlagerte mit seiner Fokussierung der Ethik auf den guten Willen und die Selbstzweckhaftigkeit bzw. Selbstgesetzgebung des „moralischen Gesetzes in mir“ die Quelle der Moral in den einzelnen Menschen. Insofern steht sowohl sein früheres Verständnis der menschlichen Würde als Selbstgesetzgebung in der *Grundlegung* als auch sein späteres Verständnis als Selbstzweckhaftigkeit in der *Tugendlehre* grundsätzlich in dieser individualistisch-anthropologischen Tradition. Allerdings nimmt die frühere Interpretation der Würde des Menschen als Selbstgesetzgebung im Reich der Zwecke zumindest auf einer sekundären Ebene die soziale bzw. politische Interpretation auf, denn erst die Stellung der Person in der Gemeinschaft zwecksetzender und damit selbstgesetzgebender Wesen wird als „Würde“ bezeichnet. Kant hat also vermutlich zunächst das deutschsprachige Alltagsverständnis des Würdebegriffs aufgegriffen und wollte sich nicht vollständig auf die christliche oder humanistische Bestimmung der „dignitas“ als rein individuelles Persönlichkeitsmerkmal mit transzendenter Bezug einlassen. Dafür gab es auch keine theorieimmanente Notwendigkeit. Weder die Gottesebenbildlichkeit noch die Umfassendheit seines möglichen Selbstentwurfs waren für Kant zentrale Bestimmungen des Menschen. In der *Kritik der praktischen Vernunft* taucht dann die Vorstellung eines Reichs der Zwecke nicht mehr auf,⁶⁶ während die Selbstzweckformel weitergeführt wird.⁶⁷ In der *Tugendlehre* bestand deshalb offensichtlich kein Grund, die alte Verbindung von Würde und Stellung im Reich der Zwecke sowie Selbstgesetzgebung zu perpetuieren. Kant konnte den Würdebegriff auch auf einer sekundären Ebene rein individualistisch und damit im Zusammenhang mit der Selbstzweckformel formulieren. Kant ist damit dem allgemeinen Trend zur Individualisierung von Ethik und Moral gefolgt, bzw. man kann noch weitergehend formulieren: Er hat diesen Trend nicht nur durch seine Ethik im allgemeinen, sondern auch durch seinen Wechsel zu einem rein individualistischen Verständnis des Begriffs der Würde des Menschen im Laufe seiner kritischen Phase gefördert. Was ihn aber letztlich zu dieser Änderung seiner Auffassung bewogen haben mag, bleibt rätselhaft – vielleicht ein neues Verständnis der menschlichen Würde im Zuge der französischen Revolution und den auf sie bezogenen Theoriedebatten?

5. Die Würde im Bereich der politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie

das Amt, die Bedienung“ definiert wird. Beide Autoren betonen aber auch, daß die Würde an Anstand und Verdienst gebunden sein solle.

⁶⁶ Warum das so ist, wäre eine wichtige Frage, die hier aber nicht erörtert zu werden braucht.

⁶⁷ Immanuel Kant (Fn. 7), S. 87.

Zum Schluß bleibt die Frage: Warum taucht der Begriff der Menschenwürde in Kants Schriften zur Rechtsphilosophie und zur politischen Philosophie überhaupt nicht auf? Warum hat Kant also der Menschenwürde keinerlei Bedeutung in Politik und Recht zuerkannt? Man kann diese Frage folgendermaßen beantworten. Politik und Recht sind nach Kant notwendig auf das äußere Handeln beschränkt,⁶⁸ wobei „äußeres Handeln“ alles Handeln jenseits der unmittelbaren Verpflichtung durch das Sittengesetz meint.⁶⁹ Kant weist mit seiner Rechtsphilosophie und politischen Philosophie jede Form der Verpflichtung oder des Zwangs zur Moralität zurück. Er formuliert für Politik und Recht vielmehr die äußere Freiheit im Sinne der Handlungsfreiheit als zentrale Kategorie, etwa in der Bestimmung des Rechtsbegriffs und im einzig angeborenen Menschenrecht.⁷⁰ Die Würde des Menschen im Sinne des absoluten Wertes der Selbstgesetzgebung und der Stellung im Reich der Zwecke, also das frühere Verständnis der *Grundlegung*, bezieht sich nun aber ebenso wie die Würde des Menschen im Sinne der Selbstzweckhaftigkeit, also das spätere Verständnis der *Tugendlehre*, ausschließlich auf die innere Verpflichtung durch das Sittengesetz. Sie umfaßt nur den Kern des inneren, moralischen „Handelns“ bzw. Verpflichtetseins und liegt vor aller äußeren Handlungsfreiheit, auf die Politik und Recht nach Kants aufklärerisch-liberaler Theorie beschränkt sind. Dies erklärt, warum für Kant keine seiner beiden moralphilosophischen Auffassungen von der Würde des Menschen für Politik und Recht bedeutsam werden konnte. Die Entfaltung des Würdebegriffs im 20. Jahrhundert hat diese Auffassung Kants korrigiert. Dafür mag es gute sachliche Gründe geben, etwa die Einsicht in die praktische Untrennbarkeit von homo phaenomenon und homo noumenon sowie in die Notwendigkeit auch die Entfaltung der individuellen Moralität durch Politik und Recht zu schützen. Man sollte sich dabei allerdings immer bewußt bleiben, daß damit der Kantsche Begriff der Menschenwürde verlassen wurde, und zwar sowohl in seiner früheren als auch in seiner späteren Verwendung.

⁶⁸ Immanuel Kant (Fn. 44), S. 214, 230.

⁶⁹ Vgl. *Verf.*, Rechtsethik, München 2001, S. 364ff., und *ders.*, Kants Rechtsbegriff, in: Kant-Studien, im Erscheinen.

⁷⁰ Immanuel Kant (Fn. 4), S. 214, 230, 237.